Der Wechselbereicherungsanspruch

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der
juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von
Heinz Scheidt
aus Bochum i. Westf.

Approbiert am 16. März 1929.

Borghorst
Buchdruckerei Victor Badde
1929

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher.

Gewidmet meinem lieben Onkel,
dem Hochwürdigsten Herrn Cisterzienserabt

Dr. Eberhard Hoffmann.

Cisterzienserabtei Marienstatt (Westerwald)

Inhaltsverzeichnis.

Bernstein, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung 1898.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts Berlin 1890.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 7. Auflage 1910.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens Halle a. S.

Ditscher, Die rechtliche Natur der Wechselbereicherungsklage, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 65.

Domsch, Der Wechselbereicherungsanspruch, Diss. Borna-Leipzig 1912.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 1907.

Graewell, im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. 1.

Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts. 1897.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, Berlin 1869.

Jacobi, im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. 9.

Koch, Wechselrecht 1850.

Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts 1884.

Kuntze, Das Wechselrecht 1862.

Lehmann, Handelsrecht 1912.

Liebe, Die allgemeine deutsche Wechselordnung, Leipzig 1848.

Pappenheim, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 44.

Pfersche, Der Wechselbereicherungsanspruch in Grünhuts Zeitschrift Bd. 11, 1884.

Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz, Leipzig 1908.

Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung. 8. Aufl.

Renaud, in Archiv für zivilistische Praxis Bd. 46.

Siebenhaar, im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. 18.

Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, 4. Auflage 1901.

Staub-Stranz, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung von Staub, 9. Auflage v. J. Stranz und M. Stranz 1920.

Swoboda, im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. 15.

Thöl, Wechselrecht 1873.

Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts, Stuttgart 1880.

Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen, Basel 1901.

Wittgenstein, Der Wechselbereicherungsanspruch, Diss. Borna-Leipzig 1912.

Der Wechselbereicherungsanspruch.

Einleitung.

§ 1.

Der Wechselbereicherungsanspruch ist gegeben, wenn ein Wechselinhaber bestimmte Formen oder gewisse Fristen, an die er durch die Wechselordnung gebunden ist, versäumt, den Wechsel verjähren oder ihn zum präjudizierten Wechsel werden läßt, sodaß dadurch der Akzeptant oder Aussteller seinen prinzipalen Verpflichtungen aus dem Papier enthoben wird und eine unberechtigte Bereicherung erfährt. Unberücksichtigt bleibt hierbei, ob dem Wechselinhaber ein Verschulden vorgeworfen werden kann oder nicht. Die sogenannte Wechselstrenge, die das Gesetz im Interesse eines raschen geschäftlichen Verkehrs geschaffen hat, kann unter Umständen zur Folge haben, daß infolge Verjährung oder Präjudizierung eines Wechsels Vermögensveränderungen eintreten, die bei Berücksichtigung der der Wechselbegebung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse als große Härte, ja als Ungerechtigkeit empfunden werden müßten. Wenn z. B. der Trassant für den von ihm ohne Kosten geschaffenen Wechsel Valuta erhalten hat, sich aber seiner Verpflichtung, dem Bezogenen dafür Deckung zu verschaffen, entzogen hat, so würde er bei Verjährung oder Präjudizierung des Wechsels sein Vermögen unberechtigterweise vergrößert haben. Um solche Ungerechtigkeiten zu beseitigen, hat der Gesetzgeber dem Wechselinhaber ein besonderes Rechtsmittel eingeräumt, den Wechselbereicherungsanspruch.

Der Artikel 83 der Wechselordnung bestimmt:

„Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt."

Erstes Kapitel.

§ 2.

1. Ueber die Art und rechtliche Natur des Wechselbereicherungsanspruches, insbesondere über die Frage, ob dieser Anspruch ein zivilrechtlicher oder wechselrechtlicher ist, haben von jeher große Meinungsverschiedenheiten geherrscht. Schon die Leipziger Wechselkonferenz vom 20. 10. 1848 hat in dieser Frage keine Klarheit geschaffen. Die Konferenzmitglieder haben sich über das Wesen des Anspruches nicht ausgesprochen und sind offenbar selbst nicht einheitlicher Ansicht darüber gewesen. Die zahlreichen sich über das juristische Wesen des Wechselbereicherungsanspruches aussprechenden Theorien lassen sich auf drei Hauptmeinungen zurückführen; es sind zu unterscheiden einmal diejenigen, die dem Anspruch eine zivilrechtliche, diejenigen, die ihm eine wechselrechtliche Natur zuerkennen, und endlich diejenigen, die ihn als einen Anspruch sui generis ansehen.

Die Vertreter [1]) der ersterwähnten Ansicht halten den Wechselbereicherungsanspruch durchweg für einen Bereicherungsanspruch. Danach gäbe der Artikel 83 der Wechselordnung überhaupt kein neues Recht, sondern nur die Bestätigung eines schon im Zivilrecht gegebenen Anspruches. Ob dies der Gesetzgeber mit der Schaffung des Artikels 83 der Wechselordnung gewollt hat, bedarf der näheren Untersuchung.

Kaum vertreten ist zunächst die Ansicht, daß der Anspruch ein Schadensersatzanspruch sei.[2]) Sie setzt das Bestehen eines Schuldverhältnisses zwischen Inhaber und Akzeptanten bezw. Aussteller voraus, aus dessen Verletzung die Haftung auf Schadenersatz entstände. An einem solchen wird es aber oft fehlen. Aus diesem Grunde ist auch die von Liebe [3]), einem Mitgliede der Leipziger Wechselkonferenz, vertretene, verwandte und allgemeinere Auffassung, der Wechselbereicherungsanspruch sei ein Anspruch aus dem der Wechselbegebung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte, abzulehnen. Für ihn existiert von dem Zeitpunkte der Verjährung oder Präjudizierung ab der Wechsel gar nicht mehr. Er bezeichnet es daher als notwendige Folge, daß der Anspruch nur aus dem Kausalgeschäft entspringen könne. Diese Ansicht paßt aber nur für die Fälle, in denen der Wechsel vom Aussteller oder Remittenten nicht weiter begeben worden, oder aber, was noch seltener sein wird, an diese wieder zurückgelangt ist; denn zwischen einem sonstigen Wechselinhaber und dem Aussteller oder Akzeptanten ist

---

[1]) Vergleiche Seite 6, 7, 8, 9.

[2]) O. L. G. Wien v. 24. 9. 1857, im Archiv für W. R. Bd. 8 S. 175.

[3]) Liebe S. 220.

das Bestehen eines Kausalverhältnisses so gut wie ausgeschlossen. Genau so wenig kann die Ansicht von Wieland [4]) gebilligt werden, der zu dem Resultat gelangt, daß der Anspruch aus Artikel 83 der Wechselordnung in dem „dem Dritterwerber zustehenden Anspruch des ersten Nehmers aus dem Kausalverhältnis" zu finden sei. Das Kausalverhältnis besteht von den Ausnahmefällen eines Vertrages zu Gunsten Dritter oder einer Abtretung abgesehen nur zwischen den Parteien, zwischen denen es kontrahiert wurde. Im übrigen wird sich später noch zeigen, daß gerade das Nichtvorhandensein einer zivilrechtlichen Schuld Voraussetzung des Wechselbereicherungsanspruches ist.

Graewell [5]) vertritt den zivilrechtlichen Charakter der Wechselbereicherungsklage mit der Begründung, der Anspruch aus Artikel 83 der Wechselordnung regele die Rückforderung einer Vermögenszuwendung, die der Trassant oder Trassat deshalb unberechtigterweise erhalten hätten, weil die erwartete Gegenleistung nicht erfolgt sei. Solchenfalls habe das Gesetz dem Wechselinhaber eine „condictio causa data causa non secuta" nach dem gemeinen Rechte oder eine Rückforderung des für einen unerreicht gebliebenen Zweck Gegebenen nach dem preußischen Rechte zugestanden, und es folge hieraus ganz von selbst, daß bei Anwendung des Artikel 83 der Wechselordnung überall auf die allgemeinen Gesetzesbestimmungen zurückgegangen werden müsse. Auch diese Lehre setzt wiederum das Bestehen eines Kausalverhältnisses voraus und ist daher abzulehnen. Davon abgesehen gewährt das heutige Zivilrecht wegen Ausbleibens der Gegenleistung keinen Bereicherungsanspruch, sondern nur einen Anspruch aus dem Vertrage. (Vergl. insbes. die §§ 325, 326, B. G. B.)

Ebensowenig kann der Wechselbereicherungsanspruch als eine „Condictio sine causa eigentümlicher Art und auf Grund positiven Gesetzes", wie Swoboda [6]) ihn bezeichnet, angesehen werden. Er behauptet, die Leistung der Valuta an den Aussteller, die Deckung des Bezogenen seien bedingte Vorleistungen nicht etwa für die Gegenleistung der Unterschrift oder Annahme, sondern allein für diese und damit wesentlich für die nach Wechselrecht erfolgende Zahlung. Würde nun infolge der Verjährung oder Präjudizierung des Wechsels die Zahlung nicht verlangt werden können, so erscheine das Vermögen des Ausstellers oder Akzeptanten ungerechtfertigt vermehrt, weil die Voraussetzung, unter der die Vorleistung geschah, nicht eingetreten sei. Demgegenüber ist zu bedenken, daß auch, wenn der Wechsel durch Verjährung oder Präjudizierung wertlos

[4]) Wieland S. 55 f.

[5]) Graewell Archiv f. d. W. R. Bd. 1 S. 138, ebenso Siebenhaar Bd. 18 S. 27.

[6]) Swoboda, im Archiv f. d. W. R. Bd. 15 S. 294—295.

geworden sein sollte, der Rechtsgrund, der bei Erhalt der Valuta vorlag, dadurch nicht in Fortfall kommt. Sowohl die im gemeinen Recht als auch im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Fälle der Bereicherung decken sich mit dem Tatbestand des Artikel 83 der Wechselordnung nicht. Der Bereicherungsanspruch des bürgerlichen Rechts erfordert, daß etwas auf Kosten eines anderen erlangt ist. Ein Vermögenswert muß auf Kosten der einen in das Vermögen der anderen Partei unmittelbar übergegangen sein. Es muß ein Kausalzusammenhang zwischen der Vermögensvermehrung auf der einen und dem Schaden auf der anderen Seite bestehen. Dies ist im Wechselverkehr beim Dritterwerber nicht denkbar. Ein allgemeiner Bereicherungsanspruch nach dem Grundsatze: „nemo cum damno alterius locupletior fieri debet" besteht nicht. Ebenso wie das bürgerliche Gesetzbuch kannte ihn auch das gemeine Recht nicht.[7])

Den zivilrechtlichen Charakter des Wechselbereicherungsanspruchs vertreten weiter noch Pappenheim und Ditscher und zwar beide, indem sie behaupten, er sei kein wechselrechtlicher Anspruch; ersterer[8]) geht sogar soweit, anzunehmen, daß der Wechsel nach Verjährung oder Präjudizierung nur ein Stück Papier sei, das äußerlich zwar einen Wechsel darstelle, aber nicht mehr in rechtliche Funktion treten könne. Er bezeichnet ihn als das residuum eines wechselrechtlichen Anspruches, das keinen wechselrechtlichen, sondern zivilrechtlichen Charakter habe. Durch die Bezeichnung des Anspruches als eines residuum des Wechselanspruchs werde lediglich das genetische Verhältnis zwischen dem wechselrechtlichen und zivilrechtlichen Anspruch in das rechte Licht gesetzt. Wechselrechtlich könne der Bereicherungsanspruch nicht sein, da er nicht auf Grund eines Wechsels, sondern eines Papieres, dessen Funktionen als Wechsel untergegangen seien, geltend gemacht werde.

Ditscher[9]) sieht in dem Wechselbereicherungsanspruch einen Anspruch des Zivilrechts, mit dem der Inhaber den auf die Bereicherung des Ausstellers oder Akzeptanten mit dem Schaden des Wechselinhabers beschränkten alten Wechselanspruch geltend macht. Das eigenartige seiner Ausführungen liegt in der Darlegung, daß der Wechselanspruch auch in seiner Beschränkung als Wechselbereicherungsanspruch seine abstrakte Eigenart behält.

In der Tat ist aber nur dann ein Anspruch ein zivilrechtlicher, wenn ein vom Zivilrecht geschaffener Verpflichtungsgrund vorliegt, der den Anspruch aus Artikel 83 der Wechselordnung decken kann. Da das Zivilrecht einen solchen nicht kennt, sind auch diese

[7]) Seuffert, Archiv f. Entsch. d. Obersten Gerichte Bd. 34 Nr. 33 . . . Ein allgemeiner Rechtssatz, daß niemand zum Schaden eines anderen eine Bereicherung erfahren dürfte, existiert nicht.
[8]) Pappenheim Bd. 44 S. 611.
[9]) Ditscher S. 365, 401, 405, 406.

beiden Ansichten zu verwerfen.

Schärfer kennzeichnet die rechtliche Natur des Wechselbereicherungsanspruches Grünhut[10]), indem er ihn für einen durch die Wechselordnung ausnahmsweise eingeräumten wechselrechtlichen Anspruch im weiteren Sinne hält, der zwar auf Grund des erloschenen Scripturaktes gegeben ist, jedoch nur unter der Bedingung und nach Maßgabe der Bereicherung geltend gemacht werden könne.

§ 3.

2. Naturgemäß fanden diese Ansichten viele Gegner; so war es an erster Stelle Renaud, der dem Wechselbereicherungsanspruche wechselrechtlichen Charakter beilegte. Renaud[11]) macht auf die Besonderheit aufmerksam, daß die Klage nicht gegen jeden auf Grund des Wechsels Bereicherten, z. B. nicht gegen den Bezogenen, der nicht akzeptiert hat, angestrengt werden könne. In seinen weiteren Ausführungen bezeichnet er sie als eine Wechselklage im weiteren nicht technischen Sinne des Wortes, freilich könne sie nicht im Wechselprozeß geltend gemacht werden; sie gründe sich auch nicht wie die übrigen technischen Klagen lediglich auf ein formales Verhältnis, indem sie voraussetze, daß sich der Aussteller oder Akzeptant mit dem Schaden des Inhabers bereichert habe. „quantenus locupletior factus est reus, tantenus ad eum pervenit.“ Ihr rechtliches Fundament habe sie lediglich im Wechselrecht.

Vollkommen von der Konditkionentheorie losgesagt hat sich zuerst Jacobi.[12]) Er erkennt in dem Wechselbereicherungsanspruch einen wechselrechtlichen Anspruch, dessen Grund zunächst der Scripturakt sei. Ferner weist Jacobi darauf hin, daß der Wechsel nach Verjährung oder Präjudizierung nicht zu existieren aufhöre, vielmehr der Anspruch aus der Wechselurkunde nur außer dem Wegfall der formellen Strenge auch noch materielle Beschränkungen erleide. Die Klage aus Art. 83 der Wechselordnung stellt er als „eine taxierte d. h. auf die Bereicherung beschränkte Klage aus dem Wechsel“ hin.

Nach Thöl[13]) und Wächter[14]) ist der Anspruch aus Artikel 83 deshalb wechselrechtlicher Natur, weil ihn die Wechselordnung geschaffen hat. Auf seine rechtliche Natur gehen sie nicht näher ein.

---

10) Grünhut W. R. S. 437.
11) Renaud, Archiv f. ziv. Praxis Bd. 46 S. 363 u. Lehrbuch S. 318.
12) Jacobi, Archiv f. W. R. Bd. 9 S. 26.
13) Thöl, W. R. S. 375.
14) Wächter, Bd. 1, S. 144 Enzyklopädie.

Canstein,[15]) nimmt an, der Bereicherungsanspruch aus Artikel 83 der Wechselordnung sei ein wechselrechtliches residuum des Wechselanspruches. Dabei läßt er die alte Forderung in voller Höhe bestehen bleiben, bezw. wieder aufleben. Nach seiner Ansicht kann also der Wechselinhaber auf Zahlung der vollen Wechsel- bezw. Regreßsumme klagen. Nur soll dem Beklagten das Recht zugestanden sein, durch Einrede geltend zu machen, er sei nicht zur vollen Bezahlung der vom Kläger nachgewiesenen Forderung, sondern nur zur Bezahlung der Summe verpflichtet, um die er sich mit dem Schaden des Klägers bereichern würde. Seine Ansicht begründet Canstein damit, daß das rechtserzeugende Faktum, die Anspruchsgrundlage eben die Wechselerklärung bilde. Der Unterschied des Zustandes vor und nach der Präjudizierung bestehe auch darin, daß man vorher die Privilegien der Wechselklage genieße, während man diese nachher verliere und die Forderung im ordentlichen Verfahren geltend machen müsse.

Cansteins Auffassung läßt sich nicht mit dem Gesetz vereinbaren. Im Artikel 83 heißt es ausdrücklich: „ . . . so bleiben dieselben (Aussteller und Akzeptant) dem Inhaber des Wechsels nur soweit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden." Aus dem Gesetzestext geht also deutlich hervor, daß der Wechselinhaber nach Präjudizierung oder Verjährung des Wechsels nicht die volle Wechselsumme beanspruchen kann, sondern nur die Summe, um die sich der Aussteller bezw. Akzeptant zum Schaden des Inhabers bereichert haben würde.

Der Ansicht, daß es sich bei dem Anspruch aus Artikel 83 um ein residuum des ursprünglichen Rechtes aus dem Wechsel selbst handelt, hat sich auch die Praxis angeschlossen. Maßgebend ist die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 9. 3. 1872. (Bd. V. S. 253 ff.), in der es heißt: „Was die insonderheit aus Artikel 83 hergeleiteten Bedenken betrifft, so erledigen sich dieselben durch die Erwägung, daß das preußische allgemeine Landrecht in Abschnitt 8, Tit. 8 Teil II. sowie die allgemeine deutsche Wechselordnung ausschließlich Vorschriften über die Rechte und Pflichten aus Wechseln enthalten, weshalb die von letzterer einem verjährten oder präjudizierten Wechsel noch zugestandenen Rechtswirkungen lediglich als ein residuum der ursprünglichen Rechte zu betrachten sind." Der gleiche Standpunkt erhellt aus einer Entscheidung vom 29. 4. 1873 (Bd. 10 S. 44): „Die Klage ist ein auf den Umfang der Bereicherung zum Schaden des Inhabers beschränktes residuum des Wechselanspruches."

Danach ginge aus dem Gesetzestext hervor, daß der Gesetzgeber nach Präjudizierung oder Verjährung des Wechsels den

[15]) Canstein, S. 428—429.

Wechselanspruch nicht mehr in voller Höhe, sondern nur noch in Höhe der Bereicherung des Ausstellers bezw. Akzeptanten gewährte. Wie schon erwähnt, stützen sich die Vertreter dieser Ansicht auf die Worte des Gesetzes „bleiben verpflichtet". Hiermit will das Gesetz indessen nur sagen: Infolge Präjudizierung oder Verjährung des Wechsels ist zwar die Wechselforderung erloschen oder entkräftet, jedoch sind Aussteller und Akzeptant noch nicht von jeder Haftung befreit. In dieser Haftung den Rest der ursprünglichen Forderung zu erblicken, erscheint jedoch nicht angängig. Vielmehr tritt an die Stelle einer Forderung, welche erloschen oder doch verjährt ist, eine andere Forderung mit einem anderen Inhalte.

§ 4.

3. In Abweichung von den bisher erörterten Ansichten vertritt Staub[16]) die Meinung, daß der Wechselbereicherungsanspruch ein Anspruch sui generis sei. Nach seiner Theorie — der sogenannten Einigungs- oder Kombinationstheorie — enthält der Anspruch eine Vereinigung von wechselrechtlichen und zivilrechtlichen Elementen. Er sagt: „Die eigentliche wechselmäßige Forderung, die sich lediglich auf den Wechsel stützt, ist erloschen. Es bleibt jedoch die Verpflichtung des Ausstellers und des Akzeptanten, allerdings nicht allein auf der Wechselurkunde und der wechselrechtlichen Legitimation beruhend, sondern nur soweit, als die zivilrechtlichen Elemente der Bereicherung hinzutreten. Erst durch diese Verbindung mit den zivilrechtlichen Elementen der Bereicherung erhält der Wechsel neue Kraft und neue Funktionen. Daher sind die zivilrechtlichen Bestandteile der Klage des Artikel 83 die Tatbestandmerkmale der Bereicherung, durch deren Hinzutritt zu dem verjährten oder präjudizierten Wechsel ein selbständiger Anspruch sui generis entsteht. Das wechselrechtliche Element ist der Wechsel, der seine Bedeutung als Träger der formalen und abstrakten Wechselforderung zwar verloren hat, der aber in Verbindung mit der Bereicherung imstande ist, die Grundlage des eigenartigen Wechselbereicherungsanspruches zu sein. Der Name „Wechselbereicherungsklage" ist vollkommen am Platze, da der Artikel 83 eine Klage aus dem Wechsel und der Bereicherung gibt."

Danach ist für Staub der Wechselbereicherungsanspruch kein zivil- oder wechselrechtlicher Anspruch, sondern er stellt eine Vereinigung von wechselrechtlichen und zivilrechtlichen Elementen dar. Der Ansicht Staub's ist das schon erwähnte Bedenken entgegen zu stellen, daß das Zivilrecht gerade die Bereicherung, mit der sich

[16]) Staub, 4. Auflage Art. 83 § 1.

der Artikel 83 der Wechselordnung befaßt, als anspruchsgründend nicht kennt, so daß man in ihr auch kaum ein zivilrechtliches Element wird finden können.

Aehnlich wie Staub äußert sich Rehbein.[17]) Er erblickt in dem Wechselbereicherungsanspruch einen eigenartigen durch die Wechselordnung gewollten, nicht wechselmäßig mit dem Wechselzuge und der Wechselzirkulation zusammenhängenden Anspruch. Hiernach ist der Wechselbeireicherungsanspruch für ihn kein zivilrechtlicher Anspruch, aber auch nicht ein residuum des Wechselanspruches. Für eine bestimmte juristische Natur des Wechselbereicherungsanspruchs entscheidet er sich nicht.

§ 5.

4. Es muß zugegeben werden, daß gerade in den letzten hier aufgeführten Auffassungen der Kernpunkt für die klare Beurteilung der rechtlichen Natur des Wechselbereicherungsanspruches liegt. Auch hier wird die Ansicht vertreten, daß der Wechselbereicherungsanspruch sich nicht auf einen sonstigen in der Rechtsordnung vorhandenen Rechtssatz stützen läßt, daß er vielmehr seine eigene durch Artikel 83 der Wechselordnung gegebene Grundlage hat. Der Artikel 83 der Wechselordnung hat ihn erst geschaffen. Der Wechselbereicherungsanspruch besteht als selbständiges Gebilde nach Verjährung oder Präjudizierung des Wechsels und beruht auf tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen wie der Wechselanspruch selbst, ist diesem gegenüber jedoch ein selbständiger Anspruch mit anderem Entstehungsgrund. Was seine Abgrenzung von zivilrechtlichen Ansprüchen anlangt, so sei zunächst hervorgehoben, daß er kein Schadenserſatzanspruch ist[18]), und zwar deshalb nicht, weil jede Schadensersatzklage Veranlassung des Schadens durch den Verpflichteten voraussetzt und auf Ersatz des vollen Schadens gerichtet ist. Von alledem kann beim Wechselbereicherungsanspruch keine Rede sein. Der Schaden ist in der Regel aus mangelhafter Sorgfalt des Inhabers entstanden, nicht also des nach Artikel 83 der Wechselordnung haftenden Ausstellers bezw. Akzeptanten. Ferner dient die Klage aus Artikel 83 nicht zur vollen Beseitigung des entstandenen Schadens, sondern ist nur darauf abgestellt, einen Gewinn, eine Bereicherung zu entziehen.

Der Wechselbereicherungsanspruch ist ferner, wie wiederholt sei, auch kein zivilrechtlicher Bereicherungsanspruch. Der Artikel 83 setzt nicht voraus, daß ein Vermögenswert unmittelbar auf Kosten des Wechselinhabers in das Vermögen des Ausstellers oder Akzep-

[17]) Rehbein, S. 136.
[18]) So Renaud Bd. 46 S. 363.

tanten gelangt ist; zudem hat der Aussteller die vom Nehmer gegebene Valuta regelmäßig auf Grund eines Vertrages, also mit rechtlichem Grunde [19]) erhalten. Ein allgemeiner Grundsatz endlich „nemo cum detrimento alterius locupletior fieri debet“ besteht nicht. Hervorzuheben ist noch die Bedeutung, die der Wechsel als solcher für den Anspruch hat. Zur Begründung desselben ist mehr als Bereicherung und Schaden erforderlich. Daß der Wechselinhaber geschädigt, daß der Aussteller oder Akzeptant bereichert ist, genügt nicht. Als fernerer und hauptsächlicher Verpflichtungsgrund ist das Vorhandensein einer Scriptur, des Wechsels erforderlich. Während vor Eintritt der Verjährung oder vor der Präjudizierung alle im Wechselverband stehenden Personen auf Zahlung der Wechsel- bezw. Regreßsumme hafteten, legt der Wechsel jetzt dem Akzeptanten und Aussteller die Verpflichtung auf, die durch Wechselzirkulation entstandene Bereicherung dem geschädigten Wechselinhaber zurückzuerstatten. In ähnlicher Weise äußert sich Grünhut [20]), der seine Erörterung in folgendem Satze zusammenfaßt: „Der Anspruch aus Artikel 83 ist ein durch die Wechselordnung ausnahmsweise eingeräumter, wechselrechtlicher Anspruch in weiterem Sinne, der zwar auf Grund des erloschenen Scripturaktes zusteht, jedoch unter der Bedingung und nach Maßgabe der Bereicherung.“

Der Wechsel hat zwar für sich allein keine rechtliche Bedeutung mehr, durch Verbindung jedoch mit den Elementen der Bereicherung und Schädigung erhält er neue Kraft und neue Funktionen. Nach Erlöschen der Wechselforderung ist der Wechsel nicht, wie Pappenheim [21]) behauptet, ein Stück Papier, das zwar äußerlich einen Wechsel darstellt, aber jetzt nicht mehr in rechtliche Fuktion treten kann, sondern auf Grund des Artikels 83 der Wechselordnung ist ihm noch die Kraft verblieben, in Verbindung mit anderen Elementen einen neuen selbständigen Anspruch, den Wechselbereicherungsanspruch, zur Entstehung zu bringen.

Aus dieser Auffassung ergibt sich, daß man mit Staub folgende Schlußfolgerungen ziehen kann: „Ist der Kläger mit der Klage aus dem der Wechselbegebung zugrundeliegenden Kausalgeschäfte oder mit der Wechselklage abgewiesen, so kann er trotzdem noch die Wechselbereicherungsklage erheben, es sei denn, daß dies deshalb erfolgt ist, weil er nie einen Wechselanspruch gehabt hat.“ [22]) Die Umwandlung der Wechselklage in die Wechselbereicherungsklage ist als Klageänderung anzusehen. [23]) Abschließend mag noch darauf

---

19) Grünhut, Bd. 2 S. 560, Staub-Stranz S. 245, Renaud Bd. 46 S. 362.
20) Grünhut, Bd. 2 S. 559.
21) Pappenheim Bd. 44 S. 611.
22) Staub, Art. 83 Anm. 1 a.
23) Cannstein, S. 424 Anm. 8, Grünhut Bd. 2, S. 560 Anm. 7, R. G. in jur. W. v. 1898 S. 509.

verwiesen sein, daß nach der herrschenden Lehre Bürgen und Pfänder für den Wechselbereicherungsanspruch nicht haften.[24])

Zweites Kapitel.

§ 6.

1. Bedeutend lebhafter als der Streit um das rechtliche Wesen des Wechselbereicherungsanspruchs ist der Streit über den Begriff der Bereicherung. Welcher Art die Bereicherung sein muß, und worin sie besteht, tritt bei der allgemeinen Fassung des Gesetzes, das lediglich von einem „Bereichern" spricht, nicht klar zu Tage. So hat man geglaubt, die Bereicherung darin erblicken zu können, daß der Beklagte infolge des Erlöschens der Wechselpflicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Wechselbetrages befreit werde, hat also als Bereicherung schlechthin die Ersparung der bis zum Untergang des Papieres geschuldeten Summe angesehen. Diese Auffassung geht jedoch zu weit.

Das Wort „bereichern" setzt begrifflich ein „reicher" werden voraus. Bereicherung ist begrifflich stets Vermögensvermehrung. Bereicherung stellt überhaupt die Differenz dar zwischen dem gegenwärtigen Stand des Vermögens und der Vermögenslage, wie sie sich gestaltet haben würde, wenn das die Vermehrung verursachende Ereignis nicht eingetreten wäre.[25]) Was jemand zu zahlen spart, macht ihn aber noch nicht in allen Fällen reicher. Daß man freilich auch durch eine solche Ersparnis materiell günstiger gestellt wird, kann nicht geleugnet werden. Das Vermögen erfährt dadurch nicht immer einen Zuwachs. Wer, wie Staub[26]) anführt, nicht ins Theater geht, also eine Auslage nicht macht, sie also spart, ist nicht um diese Auslage reicher geworden, sondern hat nur ein Aermerwerden in Höhe dieses Betrages vermieden. Dieser Satz gilt ohne Einschränkung nur für die Ersparnis im Sinne der bloßen Vermeidung einer Vermögensverminderung. Es muß aber berücksichtigt werden, daß neben den Aktiven auch die Passiven d. h. die Schulden das Vermögen eines Menschen ausmachen. Ebenso nun wie durch den Hinzuerwerb eines Aktivums vergrößert sich das Vermögen auch durch den Verlust eines Passivums. Wer ohne entsprechende Gegenleistung von einer Aufwendung, zu der er verpflichtet war, entbunden wird, wird ebenso gut bereichert, wie derjenige, der den Neuerwerb eines Vermögenswertes erfährt. Insofern kann also auch in der Ersparnis einer Aufwendung eine Bereicherung liegen.

[24]) Grünhut Bd. 2 S. 560, Staub Art. 83 Anm. 1 a.
[25]) Wieland, S. 54.
[26]) Staub, Art. 83 Anm. 9 Abs. 2.

Mit diesen Ausführungen ist die Ansicht derjenigen widerlegt, die behaupten, der Fortfall einer Verpflichtung bedeute prinzipiell keine Bereicherung. Die Ansicht, daß das Vermeiden eines Verlustes nicht als Bereicherung, dagegen das Freiwerden von Schulden und Verbindlichkeiten ebenso sehr als Vermögensvermehrung anzusehen ist wie der Erwerb eines Vermögensaktivums, vertritt unter anderen auch Pfersche,[27]) indem er sagt: „Wenn durch Zufall der Wechselschuldner befreit wird, so hat er den darin liegenden Vorteil zu restituieren, außer wenn dieser Vorteil nur die Vermeidung eines Verlustes, nicht eine positive Vermögensvermehrung darstellt."

Nachdem der Begriff des Vermögens und der Vermögensvermehrung klargelegt ist, ist zu untersuchen, worin in den Fällen des Artikel 83 der Wechselordnung die Bereicherung zu finden ist, in dem Behalten der Valuta, oder in dem Ersparen einmal der Deckung, zum anderen der Wechsel- oder Regreßsumme.

Die Bereicherung in dem Ersparen der Wechsel- oder Regreßsumme zu sehen, liegt wohl am nächsten. Dieser Ansicht ist Canstein [28]). Nach ihm ist der Beklagte grundsätzlich um die ersparte Wechsel- oder Regreßsumme bereichert, da er zu deren Zahlung bisher wechselrechtlich verpflichtet war, und nun infolge Präjudizierung oder Verjährung des Wechsels von dieser Verbindlichkeit befreit ist. Die Ersparnis der Wechselsumme bildet die Bereicherung des Akzeptanten, die Ersparnis der Regreßsumme die Bereicherung des Ausstellers. Würde Canstein die Verpflichtung in dieser Höhe bestehen lassen, so würde damit dem Inhalte nach die untergegangene Wechselverpflichtung nur unter anderem Namen wieder erstehen. Es hieße dann statt „Wechsel- oder Wechselregreßsumme" „Bereicherung".[29]) Canstein selbst macht zunächst eine Ausnahme und läßt eine Beschränkung der Bereicherung auf einem geringeren Betrag als die volle Wechsel- oder Regreßsumme eintreten, wenn der Deckungs- oder Revalisierungspflichtige in Konkurs verfallen ist. In diesem Falle soll sich die Bereicherung auf soviel Prozente der Wechsel- oder Regreßsumme reduzieren, als der Wechselschuldner im Konkurs des Deckungs- bezw. Revalisierungspflichtigen erhält. Zur Rechtfertigung führt Canstein an, das Gesetz habe vom Momente der mora des Wechselgläubigers an auf diesen die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Deckungs- oder Revalierungspflichtigen überwälzt, da der Beklagte oft durch die Säumigkeit des Gläubigers einen Schaden erleiden würde. Daß diese Begründung hinfällig ist, wenn der Deckungs- oder Revalierungspflichtige v o r Präjudizierung oder Verjährung des

[27]) Pfersche, S. 277 f.
[28]) Canstein S. 430 f.
[29]) Thöl, S. 380 Anm. 12.

Wechsels in Konkurs gerät, hat er offenbar nicht bedacht.

Mit Canstein stimmt Wieland [30]) überein. Auch nach ihm bedeutet die Bereicherung nichts anderes als die Ersparnis der zu zahlenden Regreßsumme. Der Trassant soll daher grundsätzlich in Höhe der ersparten Regreßsumme haften, es sei denn, daß er den Nachweis der geleisteten Deckung zu erbringen vermag. Hatte der Trassat zur Verfallzeit Deckung in Händen, so sei mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er den Wechsel honoriert hätte.

Die von Canstein und Wieland vertretene Ansicht kann aus dem Grunde nicht gebilligt werden, weil der Wechselinhaber mit dem Wechselbereicherungsanspruch nach ihr regelmäßig dasselbe erreichte, wie mit dem Anspruch aus dem Wechsel selbst, nämlich die Zahlung der Wechsel- bezw. Regreßsumme. Daß die Bereicherung weder durch die Wechsel- noch die Regreßsumme bestimmt wird, dafür sprechen aber die gesetzlichen Vorschriften selbst. Der Artikel 83 redet von einem Verpflichtetbleiben „nur soweit“ und bringt durch diese einschränkende Bestimmung zum Ausdruck, daß die Verpflichtung nicht eine stets fest bestimmte oder ohne weiteres zu ermittelnde ist, daß vielmehr für jeden einzelnen Fall eine nähere Prüfung und genauere Festsetzung der Höhe der Bereicherungssumme erforderlich ist. Er läßt erkennen, daß die Bereicherung sich nicht stets auf die ganze Wechselsumme zu belaufen braucht, wenn er auch andererseits nicht ausschließt, daß die Bereicherung in gewissen Fällen der in der Urkunde verbrieften Summe gleichkommen kann. Die Regreßsumme kommt lediglich als Höchstgrenze der einklagbaren Bereicherung in Betracht. Daß der Kläger keinesfalls mehr als die Wechsel- oder Regreßsumme verlangen kann, liegt in der Natur der Sache, da seine Stellung infolge Präjudizierung oder Verjährung des Wechsels nicht verbessert werden kann, und ist auch durch den Wortlaut des Artikels 83 klargestellt.

Der Gegenstand der Bereicherung kann aus dem abstrakten Inhalte des Wechsels nicht ersehen werden, vielmehr ist er nur aus den der Begebung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnissen zu entnehmen. Zu dieser Auffassung bekennen sich auch die meisten Autoren. [31]) Sie ist zunächst die des Gesetzgebers, wie sich aus den Leipziger Wechselkonferenzprotokollen [32]) ergibt; es heißt dort: „Der Grundsatz, daß niemand mit dem Schaden eines andern sich bereichern solle, geht keineswegs dahin, daß der eine Kontrahent dem anderen einen Schaden, welcher diesen letzteren betroffen

[30]) Wieland, S. 54 f. Anm. 12.

[31]) Thöl, S. 376, Renaud Bd. 46 S. 365, Staub-Stranz Art. 83. Anm. 9, Rehbein S. 146.

[32]) Prot. S. 195.

haben würde, abnehmen muß, sondern dahin, daß durch die Versäumnis nichts gewonnen werden soll, was ihm nach materiellem Rechte nicht wirklich gebührt. Es kommt also darauf an, ob und wie weit der durch die Versäumung des Wechsels Liberierte den Bezogenen mit Deckung versehen oder an denselben eine Forderung zu machen gehabt hat; in solchem Falle müssen aber alsdann dem Inhaber des Wechsels, auf dessen Kosten, jura cessa an den Bezogenen erteilt werden."

Um feststellen zu können, ob der Aussteller eines Wechsels infolge Präjudizierung oder Verjährung bereichert ist, sind eben die der Wechsel-Begebung zugrunde liegenden Verhältnisse, das Valuta- und Deckungsverhältnis, in Erwägung zu ziehen. Daß der Trassant Valuta und der Akzeptant Deckung erhalten hat, berechtigt nicht ohne weiteres zu der Annahme, daß die Betreffenden dadurch eine Bereicherung erfahren haben; denn jeder kann, wie es auch der gewöhnliche Gang beim Wechselgeschäfte ist, den emfpangenen Betrag wieder hingegeben haben, sei es als Trassant an den Akzeptanten zur Deckung, sei es als Akzeptant an den Avalisten oder Domiziliaten als Entgelt.

Thöl [33]) vertritt die Auffassung, daß der Trassant, wenn nicht der Trassat fingiert sei, nie durch das Valutaverhältnis bereichert sei, da der Vorteil für dieses immer durch das Deckungsverhältnis aufgewogen sei. Der Aufwand des Trassanten, um die Zahlung des Wechsels zu bewirken und also der Zahlung der Regreßsumme zu entgehen, bestehe in der Deckung. Diese spare er, wenn die Zahlung der Wechselsumme ausbleibe. Dafür müsse er aber die Regreßsumme zahlen; wenn er diese nicht zu zahlen brauche, sei er bereichert um die Deckung.

In seiner Beweisführung führt Thöl weiter aus: „Daß hier nun die Deckung es ist, welche herauszugeben ist, ergibt sich daraus, daß es die Regreßsumme nicht kann sein sollen, weil sonst dem Inhalte nach dieselbe Forderung, welche fehlt und an deren Stelle eine Forderung mit einem anderen Inhalte treten soll, wieder gegeben wäre, nur unter anderem Namen, statt Regreßsumme: Bereicherung."

Thöl's Standpunkt läßt sich jedoch nur soweit rechtfertigen, als er zwar richtig erkennt, daß die Bereicherung nicht aus dem Wechsel herzuleiten ist, daß vielmehr auf die der Begebung zu Grunde liegenden Verhältnisse, das Deckungs- und Valutaverhältnis zurückgegriffen werden muß. Seine Ansicht ist jedoch insofern zu einseitig, als er sich zu sehr auf das Deckungsverhältnis versteift. Nur dies allein ist für ihn maßgebend. Deshalb kommt er auch zu dem Ergebnis, daß nur in der ersparten Deckung die

---

33) Thöl, S. 378, 380 Anm. 12.

Bereicherung zu suchen sei. Ihm ist jedoch entegegenzuhalten, daß daß die Ersparung einer Auslage nicht stets eine Bereicherung darstellt.[34])

Der Auffassung Thöls widerspricht auch das Reichsoberhandelsgericht. (R. O. H. G. Bd. 23 S. 260). Es wird ausgeführt: „. . . daß eine solche bloß das Deckungsverhältnis berücksichtigende Ansicht dem Wesen nach zu dem System des französischen und englischen Wechselrechts führen würde, daß beim Mangel der Deckung der Wechselinhaber trotz Unterlassung der Protesterhebung die Regreßsumme vom Trassanten verlangen kann." Renaud[35]) behauptet mit Recht, daß wie nicht in dem Deckungsverhältnisse so auch nicht in dem Valutaverhältnisse allein die Bereicherung gefunden werden könne. Nach ihm gehört zur Begründung der Bereicherungsklage im allgemeinen, das in das Vermögen des Ausstellers wegen des Wechselgeschäftes etwas gekommen und daß dieses Etwas nicht mit Beziehung auf das Wechselgeschäft wieder aus der Hand desselben gelangt ist. Hat der Trassant vom Remittenten für den Wechsel etwas bekommen, hat jener dieses Etwas nicht mit Rücksicht auf den Wechsel wieder aus der Hand gegeben, so wird man im Zweifel sagen müssen, er würde sich mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern, falls er aus dem verjährten oder präjudizierten Wechsel gar nicht verklagt werden könnte. Hieraus geht zunächst nun klar hervor, daß zur Begründung der Wechselbereicherungsklage gegen den Trassanten die bloße Behauptung bezw. der Beweis nicht genügt, daß der Aussteller dem Akzeptanten keine Deckung gegeben habe, weil jener möglicherweise eine Valuta für den Wechsel nicht empfangen hat und demnach unerachtet der Verjährung oder Präjudizierung desselben nicht als bereichert erscheint. Ebenso versteht es sich von selbst, daß die Bereicherungsklage gegen den Aussteller durch die Behauptung nicht ausreichend begründet zu werden vermag, daß der Aussteller vom Wechselinhaber eine Valuta empfangen hat, weil er ja diese möglicherweise als Deckung wieder hingegeben hat.

Demgemäß erfordert die Bereicherungsklage gegen den Trassanten zu ihrer Begründung ein Doppeltes, nämlich einmal, daß der Aussteller vom Remittenten eine Valuta empfangen hat, und dann als ein weiteres, daß der Aussteller dem Bezogenen keine Deckung gegeben hat, daß also der Aussteller das für den Wechsel empfangene Aequivalent ohne Entgelt in Händen behalten hat. Hieraus ergibt sich, daß weder allein in dem Deckungsverhältnisse, noch allein in dem Valutaverhältnisse die Bereicherung zu suchen ist, sondern daß beide der Wechselbegebung zu Grunde liegenden Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

---

[34]) Vergl. II. Kapitel, § 6.
[35]) Renaud, Bd. 46 S. 365—379.

Die Bereicherung des Trassanten stellt also die Differenz zwischen der von ihm empfangenen Valuta und der von ihm aufgewandten Deckung dar. Dagegen kommt bei der Bereicherung des Trassaten nur das Deckungsverhältnis in Betracht. Sofern er in diesem etwas erhalten hat, ist er regelmäßig bereichert. Allgemein gesprochen besteht die Bereicherung demnach „in dem Werte dessen, was der Beklagte für den Wechsel mehr erhalten, als er für ihn verausgabt hat.“ [36]) Dies ist auch der Standpunkt der herrschenden Lehre. [37])

Im folgenden soll noch näher festgestellt werden, in welchen Fällen die aus Artikel 83 Verpflichteten bereichert erscheinen. Was die Bereicherung des Ausstellers eines akzeptierten Wechsels anbelangt, so ist diese infolge Präjudizierung oder Verjährung regelmäßig dann gegeben, wenn der Aussteller bei Begebung des Wechsels Valuta erhalten, dem Akzeptanten keine oder nur eine geringere Deckung gegeben hat. Der Akzeptant ist bereichert, wenn er die erhaltene Deckung nicht für den Wechsel verwendet hat. Natürlich kann von einer Bereicherung des Ausstellers keine Rede sein, wenn er dem Akzeptanten für sein Akzept eine gleichwertige Gegenleistung gemacht hat.

Wird der Wechsel auf Schuld gezogen, z. B. zur Tilgung eines Darlehens, oder um Ware zu zahlen, so wird der Wechsel an zahlungsstatt oder nur zahlungshalber hingegeben. In beiden Fällen ist die zivilrechtliche Forderung regelmäßig erloschen: bei der Hingabe an Zahlungsstatt mit dem Abschlusse des Wechselvertrages. Wurde der Wechsel nur zahlungshalber gegeben, so bleibt die zivilrechtliche Forderung vorerst bestehen. Hat der Aussteller für den Wechsel jedoch gleichwertige Valuta erhalten, so erlischt sie mit dem Eintritt der Verjährung oder mit der Präjudizierung des Wechsels, da der Aussteller dadurch von der wechselrechtlichen Regreßpflicht befreit wird und auch aus dem Valutaverhältnis nicht mehr haftet, da er für die Güte des an Zahlungstatt gegebenen Wechsels nicht zu haften hat. (Vergl. § 365 B. G. B. mit §§ 437, 438.) [38]) In diesem Falle liegt eine Bereicherung des Ausstellers also nicht vor. Eine Vermögensvermehrung hat nicht stattgefunden, wohl ist dem Aussteller durch den Fortfall der Regreßpflicht eine Vermögensverminderung erspart geblieben. Gleichgültig ist hierbei auch, ob die zivilrechtliche Forderung uneinbringlich war. [39])

---

[36]) Staub-Stranz, Art. 83 Anm. 9.

[37]) Rehbein, S. 137, Anm. 3, Staub-Stranz Art. 83, Anm. 9, Grünhut Bd. 2 S. 567 Anm. 18, Wieland S. 50, Renaud S. 365 ff. Bd. 46, Swoboda Bd. 15 S. 298.

[38]) Staub Artikel 83 Anm. 25—28, Rehbein S. 142 Nr. 4 u. 5.

[39]) Staub Artikel 83 Anm. 11 u. 12, Grünhut Bd. 2 S. 565.

Die Auffassung, der Aussteller hätte den Wechsel auf alle Fälle einlösen müssen, wenn der Akzeptant infolge Vermögenslosigkeit diesen nicht hätte zahlen können, und sei dieserhalb bereichert, kann nicht gebilligt werden; denn infolge Präjudizierung oder Verjährung des Wechsels hat der Aussteller keinen neuen Vermögensbestandteil hinzuerworben, sondern lediglich einen Schaden vermieden, nämlich den: Die Deckung, die er schon einmal dem Akzeptanten vergütet hatte, nochmals an den Wechselinhaber zahlen zu müssen. Wie bereits früher dargelegt, ist aber die bloße Vermeidung eines Schadens nicht als Bereicherung anzusehen. In diesem Sinne sprechen sich auch die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz aus, die ausdrücklich eine „positive" Bereicherung verlangen.

Dagegen ist der Trassant eines nicht akzeptierten Wechsels stets bereichert, wenn er bei Hingabe der Urkunde Valuta empfangen hat. Gleichgültig ist hierbei, ob der Bezogene Deckung empfangen hat oder nicht; er hat sich nicht wechselmäßig zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet. Daher hat der Aussteller gegen ihn stets einen Anspruch auf Herausgabe der Deckung. Falsch ist es anzunehmen, dieser Anspruch gehe durch Fortgabe des Wechsels auf den Wechselerwerber über, vielmehr verbleibt er als rein bürgerlicher dem Aussteller.[40]) Behielte also der Aussteller die Valuta, die er für den Wechsel erhalten hat, so wäre er tatsächlich um die Valuta bereichert.

Anders liegt der Fall, wenn der dem Aussteller zustehende Anspruch gegen den Bezogenen auf Herausgabe der Deckung nicht mehr einziehbar ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen zur Zeit des Erlöschens des Wechsels. Hier ist es nicht mehr wie recht und billig, daß der Inhaber die Folgen seiner mangelhaften Sorgfalt selbst trägt.

Von einer Bereicherung des Akzeptanten kann niemals die Rede sein bei einem Gefälligkeitsakzept; denn dann hat der Akzeptant vom Aussteller keine Deckung erhalten. Dagegen erfährt das Vermögen des Akteptanten, wie schon hervorgehoben, eine Bereicherung, wenn der Aussteller dem Akteptanten Deckung gegeben hat. Er ist grundsätzlich in Höhe derselben bereichert, es sei denn, daß er seinerseits dem Domiziliaten oder Avalisten eine der Deckung entsprechende Zuwendung gemacht hat. In der Praxis wird eine derartige Minderung der Bereicherung des Akzeptanten selten vorkommen, da ihm in der Regel ein Rückforderungsrecht gegen den Domiziliaten oder Avalisten zusteht.

Der Umstand, daß der Wechsel schenkungshalber gegeben wurde, hindert die Entstehung einer Bereicherung, denn hat der Aussteller den Wechsel donandi causa gegeben oder sich mit der

---

[40]) Bernstein, S. 343.

Wechselbegebung schenkweise verbürgen wollen, so ist seinem Vermögen ein Vermögensaktivum, das die Bereicherung hätte hervorrufen können, nicht zugeflossen. Sein Vermögen hat also keine Vermehrung erfahren, vielmehr ist der Vermögensbestand derselbe geblieben wie vor der Wechselbegebung.[41])

Der Aussteller des eigenen oder trockenen Wechsels ist bereichert, wenn er bei Hingabe des Wechsels Valuta erhalten hat. Die Bereicherung vermindert sich nur dann, wenn der Aussteller dem Domiziliaten Deckung gegeben, auf ihre Rückgabe aber keinen Anspruch mehr hat.

Es bleibt noch die Frage zu beanworten, in welcher Art der Beklagte die Bereicherung herauszugeben hat. Sie ist umstritten.

Die einen[42]) glauben, der Beklagte sei, falls er gegen Hingabe des Wechsels Sachwerte irgend welcher Art, etwa Waren, erhalten habe, nach Erlöschen des Wechsels um diese Werte bereichert. Dem wird aber mit Recht von anderer Seite[43]) entgegengehalten, daß der Anspruch nur auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sei. Die letzte Auffassung wird auch hier vertreten. Begründet ist sie einmal durch die Tatsache, daß der Wechselbereicherungsanspruch auf dem Wechsel beruht, und dieser begrifflich nur Träger von Ansprüchen auf Zahlung von barem Gelde sein kann. Andererseits wird es in der Praxis oft sehr schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein, die Herausgabe der Bereicherung in natura d. h. in der Form oder Substanz, wie sie in das Vermögen des Beklagten gekommen ist, zu fordern.

Die Ansicht wird ferner durch den Wortlaut des Gesetzes gerechtfertigt, der von einem „verpflichtetbleiben" redet. Die Verpflichtung des Akzeptanten und des Ausstellers bleibt nach der Präjudizierung oder Verjährung, was sie war: die Verpflichtung, eine Summe Geldes zu zahlen. Eine Aenderung des G e g e n s t a n d e s der Obligation ist in Artikel 83 nicht zum Ausdruck gebracht, wenn er bestimmt, daß die erwähnten Schuldner verpflichet b l e i b e n.

Zur Geltendmachung des Wechselbereicherungsanspruches ist es erforderlich, daß die Bereicherung im Zeitpunkt der Präjudizierung oder Verjährung vorhanden ist. Durch einen späteren Wegfall der Bereicherung erleidet der Anspruch keine Minderung, da diese Aenderung nicht mehr ursächlich mit dem Wechselgeschäft zusammenhängt.[44]) Swoboda[45]) und Canstein[46]) vertreten

---

[41]) Renaud, Bd. 46 S. 367, a. Ans. natürlich Thöl S. 386 Anm. 12.
[42]) Pfersche, S. 285, Lehmann S. 580.
[43]) Staub-Stranz, Artikel 83 Anm. 17, Cannstein S. 344.
[44]) Rehbein, S. 137, Staub-Stranz Art. 83 Anm. 14, Grünhut Bd. 2 S. 565 R. G. v. 26, 9. 1899 Bd. 44 S. 79.
[45]) Swoboda, Bd. 15 S. 304.
[46]) Canstein, S. 433.

zwar den Standpunkt, die Bereicherung müsse auch zur Zeit der Klageerhebung noch vorhanden sein. Diese Ansicht könnte jedoch nur dann gebilligt werden, wenn der § 818 III B.G.B. auch für den Wechselbereicherungsanspruch gälte. Wie bereits früher erwähnt, hat aber die Bereicherung des Wechselrechts nichts gemein mit der des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7.

2. Um den Wechselbereicherungsanspruch begründen zu können, genügt nicht allein der Nachweis einer Bereicherung des Ausstellers oder Akzeptanten, es muß auch festgestellt werden, daß der Wechselinhaber durch diese Bereicherung einen Schaden erlitten hat. Es heißt im Artikel 83 der Wechselordnung ausdrücklich: „. . . so weit, als sie sich mit dem Schaden des Inhabers bereichern würden.“ Worin dieser Schaden besteht und wann der Inhaber geschädigt ist, darüber enthält die Wechselordnung keinerlei klärende Bestimmungen. Die Frage ist umstritten.

Die Anhänger der sogenannten abstrakten Schadenstheorie [47]) erblicken den Schaden des Inhabers in dem Verlust des Wechselanspruchs, während die Anhänger der Valutatheorie [48]) den Wechselinhaber als geschädigt ansehen, soweit er Valuta für den Wechsel gegeben hat.

Begrifflich versteht man unter Schaden einen Nachteil, der infolge eines Ereignisses eine Person oder ihr Vermögen trifft. Für die Fälle des Artikel 83 der Wechselordnung kommt nur der Vermögensschaden in Frage. Schaden ist also ein Vermögensnachteil, ein Vermögensverlust, dessen Höhe sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen, gegenwärtigen Vermögensstand und der Vermögenslage ergibt, die ohne dem zum Ersatz verpflichteten Umstande eingetreten wäre. Mit den Worten „Bereicherung mit dem Schaden des Inhabers“ ist zunächst nicht vorausgesetzt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden des Wechselinhabers und der Bereicherung des Ausstellers oder Akzeptanten existieren muß. Es braucht hier nicht, wie es beim Bereicherungsanspruch des Zivilrechts im Schrifttum vorwiegend gefordert wird, eine unmittelbare Vermögensverschiebung zu Gunsten des Beklagten auf Kosten des Klägers vorzuliegen, vielmehr kann auch ein späterer Indossatar Anspruch erheben, der nicht in einem direkten zivilrechtlichen Verhältnis zum belangten Wechselschuldner steht. Dies ist gerade der entscheidende Unterschied zwischen der zivilrechtlichen und der wechselrechtlichen Bereicherungsklage.

[47]) Swoboda Bd. 15 S. 299, Thöl S. 383, Grünhut Bd. 2 S. 564, Renaud Bd. 47 S. 10, Canstein S. 434, Staub-Stranz Art. 83, Anm. 5.

[48]) Dernburg S. 865, Koch Bd. 2 S. 49, Wächter Bd. 1 S. 151.

Der Zusammenhang besteht nur darin, daß der Kläger auf Grund des Wechsels die Forderung auf Zahlung der Wechsel- oder Regreßsumme hatte, und der Beklagte als Schuldner aus demselben Wechsel nur insoweit, als er sich mit dem Schaden des Klägers bereichern würde, zu zahlen verpflichtet geblieben ist. Der Wechsel stellt also den Zusammenhang her.

Infolge Verjährung oder Präjudizierung erlischt der Wechselanspruch gegen den Aussteller. Dadurch bereits wird der Inhaber geschädigt. Den Schaden von der Art des Wechselerwerbs abhängig zu machen, muß als verfehlt angesehen werden; es ist ganz gleichgültig, durch welche rechtliche Erwerbsart der Inhaber den Wechsel erlangt hat. Die Valutatheorie ist unhaltbar, sie stützt sich hauptsächlich auf den § 974 Teil 2, Abschnitt 8 des A. L. R., der lautet: „Doch bleiben ihm (dem Inhaber), wegen der gezahlten Valuta, seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten, insofern sich der eine oder andere sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozesse vorbehalten." Daraus aber, daß die Wechselordnung die hier vorgenommene ausdrückliche Verweisung auf die Valuta fortgelassen hat, ist zu schließen, daß ihre Auffassung in diesem Punkte von der des Landrechts abweichen wollte.

Nach der Valutatheorie besteht der Schaden darin, daß der Gläubiger für den Wechsel Valuta gegeben hat und für diese infolge Präjudizierung oder Verjährung des Wechsels keinen Gegenwert erhält. Der Kläger müßte daher im Prozeß als klagebegründende Tatsache beweisen, daß und welche Valuta er für den Wechsel gegeben hat. In der Praxis stehen hinsichtlich der beiden Theorien Entscheidungen gegen Entscheidungen. Das Reichsgericht hat sich bald zur Valutatheorie, bald zur abstrakten Schadenstheorie bekannt.[49])

Die Unbilligkeit der Valutatheorie mögen einige Beispiele zeigen: Jemand verkauft ein Haus, das er vor drei Jahren für Mk. 20 000.— kaufte, für 40 000.— Mk. Vor der Uebergabe des Hauses und vor Zahlung des Kaufpreises brennt es ab. Nach den in der Valutatheorie enthaltenen Grundsätzen würden demnach nur diese Mk. 20 000.—, also der früher aufgewandte Kaufpreis, den Schaden darstellen. In Wirklichkeit ist der Betreffende aber um Mk. 40 000.—, den Wert zur Zeit des Eintrittes des Schadens — aso beim Wechsel um die Wechsel- und Regreßsumme — geschädigt. Dem früheren Kaufpreis von Mk. 20 000.— in diesem Beispiele entspricht für die hier interessierenden Fälle die für den

---

[49]) Das Urteil des R. G. in Goldschmidt Bd. 31 S. 429, Seuffert Bd. 19, S. 185 teilt die Valutatheorie. Das Urteil desselben Gerichts in Goldschmidt Bd. 31 S. 426, Seuffert Bd. 36 Nr. 76 teilt die abstrakte Schadenstheorie.

Wechsel gegebene Valuta, dem gegenwärtigen Werte des Hauses von Mk. 40 000.— die Regreßsumme. Oder es erhält jemand seine Mitgift in Wechseln. Ist er nicht geschädigt, weil er für den Wechsel keine Valuta, wenigstens keine vermögensrechtliche Valuta gegeben hat? Ueberhaupt hätte nach der Valutatheorie der, der ohne Gegenleistung unter Lebenden oder von Todeswegen einen Wechsel erhalten hat, keinen Schaden erlitten, wenn er durch Präjudizierung oder Verjährung seinen Anspruch verliert. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Zugegeben werden muß zwar, daß der Inhaber, falls er zur Anschaffung des Wechsels nichts aus seinem Vermögen aufgewendet hat, den Verlust leichter verschmerzen kann, geschädigt ist er aber auch dann. Swoboda [50]) sagt mit Recht, daß, wenn der Wechselinhaber den Wechsel geschenkt erhalten hat, die ganze Wechselforderung ein Bestandteil seines Vermögens geworden ist. Der nichtgewollte Untergang dieser Forderung verringert gerade um diese Summe sein Vermögen, gleicht somit seinem Schaden. Zur selben Ansicht bekennt sich auch Cannstein [51]), indem er erklärt: „Erhält der Wechselinhaber weniger als diese (Wechsel) Summe, die er vor Eintritt der Wechselverjährung oder des Präjudizes — trotz des Konkurses des Deckungs-, Restitutions- oder Revalisierungspflichtigen — erhalten hätte, so geschieht dies zu seinem Schaden."

Es ist allerdings nicht immer so, daß mit dem Erlöschen des Wechselanspruches infolge Präjudizierung oder Verjährung ein Schaden verbunden ist. Dies tritt vielmehr nur dann ein, wenn für den Inhaber keine Möglichkeit besteht, den Wechselbetrag vom Aussteller bezw. Akzeptanten aus einem anderen Rechtsgrunde einzuziehen als mittels des Wechselbereicherungsanspruches. Das ist z. B. regelmäßig der Fall beim erfüllungshalber gegebenen Wechsel, wenn dieser nicht weiter giriert wurde oder aber an den Aussteller oder Remittenten zurückgelangt ist. Hier ist der Anspruch aus dem zivilrechtlichen Kausalverhältnis noch nicht erloschen. Der Inhaber kann sich aus ihm noch immer Befriedigung verschaffen. Verjährt der Anspruch, zu dessen Befriedigung der Wechsel gegeben war, erst nach Verjährung des wechselrechtlichen Anspruches gegen den Akzeptanten, so kann auch die Wechselbereicherungsklage nicht mehr erhoben werden. Denn dann ist die Bereicherung keine Folge der Verjährung des Wechselanspruches gegen den Akzeptanten, sondern eine Folge der Verjährung des zivilrechtlichen Anspruches. [52])

Die Wirkung eines Vermögensschadens hat die Präjudizierung oder Verjährung für den Wechselinhaber ferner nicht, wenn der

---

[50]) Swoboda, Bd. 15 S. 299.
[51]) Cannstein, S. 434.
[52]) R. G. 44, 78. R. O. L. G. 22, 45.

Betrag noch von einem anderen Wechselverpflichteten einziehbar ist z. B. wenn der Wechselanspruch gegen den Akzeptanten noch besteht, der Regreßanspruch gegen den Trassanten aber durch Präjudizierung oder Verjährung untergegangen ist. Diese Möglichkeit kann sehr leicht vorliegen, weil nach Artikel 77 der Wechselordnung der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten erst in 3 Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet verjährt, während der Anspruch gegen den Aussteller in den meisten hier in Betracht kommenden Fällen gemäß Artikel 78 der Wechselordnung schon nach 3 Monaten verjährt. Aehnliches gilt für den Fall der Präjudizierung, die ja die Haftung des Akzeptanten nicht berührt.

In den hier angeführten Fällen verusacht die Präjudizierung oder Verjährung keine Vermögensverminderung, sondern bedeutet für den Wechselinhaber lediglich den Verlust der Wechselprivilegien, der sich allerdings im Prozeß unbequem und nachteilig bemerkbar machen kann, bezw. den Verlust an Sicherheit, die ihm die größere Anzahl der Wechselverpflichteten bot. Indessen ist die rechtliche Möglichkeit, den Betrag von einem anderen Wechselverpflichteten einzuziehen, dann nicht erheblich, wenn dieser andere Wechselverpflichtete, also der Akzeptant, vermögenslos ist, sei es, daß ein Einziehungsversuch zur fruchtlosen Exekution geführt hat, oder daß die Vermögenslosigkeit sonst nachgewiesen werden kann.[53]) Alsdann kann eben trotz der bestehenden rechtlichen Verpflichtung des Akzeptanten der Wechselbetrag von ihm nicht eingezogen werden. Der Kläger ist daher schon durch den Verlust des Wechselanspruches gegen den beklagten Trassanten geschädigt.

Wurde der Wechsel an Zahlungsstatt gegeben, so hat das die Wirkung, daß mit der Uebergabe und Annahme des Wechsels das der Wechselbegebung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis und die diesem entspringende Forderung getilgt ist, so daß in Zukunft dem Gläubiger nur noch die Wechselforderung zusteht. Geht ihm dieser Anspruch nun infolge Präjudizierung oder Verjährung verloren, so ist er endgültig geschädigt. Zur Beseitigung dieses Schadens ist er auf die Wechselbereicherungsklage angewiesen. Der Wechselbereicherungsanspruch ist also hier am Platze. Die Vermutung[54]) spricht allerdings dagegen, daß die Hingabe des Wechsels an Zahlungsstatt erfolgte und zwar wegen ihrer weitergehenden Wirkung. Allgemein geschäftsüblich ist es, Wechsel nur zahlungshalber anzunehmen; daher muß derjenige, der behauptet, der Wechsel sei an Zahlungsstatt gegeben, dies beweisen.

Ein Zurückgehen auf ein anderweitiges Rechtsverhältnis ist

---

53) Bernstein, S. 340, Kreis S. 163.

54) Staub-Stranz Art. 83 Anm. 25, Bernstein S. 346, ferner § 364 II B.G.B.

für den Wechselinhaber unmöglich, wenn er den Wechsel durch ein Diskontierungsgeschäft erworben hat, das mit Geben und Nehmen des Wechsels sich erledigt. In einem solchen Falle ist die Wechselbereicherungsklage das einzige Rechtsmittel, das dem In-tiert hat, den Domiziliaten und den Komittenten bei einer Kom-haber übrig bleibt.

Nach diesen Erörterungen erscheint der Wechselbereicherungsanspruch erst dann gegeben, wenn dem Wechselinhaber andere Rechtsbehelfe, sich für den Verlust des Wechselanspruchs schadlos zu halten, versagt sind. Dann erst liegen die Voraussetzungen des Artikel 83 vor, und die Wechselbereicherungsklage kann angestrengt werden. Der Wechselbereicherungsanspruch ist also als ein Anspruch subsidiärer Natur aufzufassen, als das letzte Auxilium juris für den, in dessen Hand der Wechsel verjährt oder präjudiziert ist oder, wie Staub ihn bezeichnet, als ultimum refugium.

Drittes Kapitel.

§ 8.

1. Zur Anstellung der Wechselbereicherungsklage berechtigt ist, nach den Worten des Gesetzes der Inhaber des Wechsels. Natürlich kommt als Inhaber des Wechsels nur der in Frage, in dessen Hand der Wechsel infolge Präjudizierung oder Verjährung seine alte Kraft verloren hat. In der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 27. 3. 1872 [55]) heißt es: „Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die Klage aus Artikel 83 in diesem Artikel dem Inhaber des Wechsels eingeräumt ist, der Begriff des Inhabers sich ebenso gewiß nach den Vorschriften der Wechselordnung bestimmt, als der Begriff des Aussteller und Akzeptanten, gegen welche die Klage geht. Die Legitimation des Klägers als Wechselinhaber ist somit nach den Grundsätzen des Wechselrechts zu beurteilen." Bei Geltendmachung des Wechselbereicherungsanspruches muß also der Kläger im Falle der Sukzession ferner den Nachweis der Rechtsnachfolge führen, muß sich als Inhaber eines Wechsels mit einer bis auf ihn selbst hinuntergehenden Indossamentenkette ausweisen können. [56])

Klageberechtigt ist aber auch der Aussteller des Wechsels, der ihn nach rechtzeitigem Protest eingelöst hat, da es genügt, daß der klagende Aussteller und der beklagte Akzeptant sich zur Zeit der Verjährung als Wechselgläubiger und Wechselschuldner gegenüber stehen. [57]) Klageberechtigt ist ferner der Verlierer eines Wechsels,

[55]) R. O. H. G. Bd. 6 S. 381.
[56]) Bernstein S. 339, R. O. H. G. Bd. 6 S. 385, Grünhut Hdb. II § 141.
[57]) Cosack, § 51 IV 1.

wenn auch erst nach Beibringung des Amortisationsurteils.[58]) Das Prokuraindossament legitimiert ebenfalls zur Wechselbereicherungsklage[59]). Daß die wechselrechtliche Inhaberschaft zur Zeit der Geltendmachung des Wechselbereicherungsanspruches fortdauern muß, sei noch erwähnt.[60]) Nichtinhaber des Wechsels und daher auch nicht klageberechtigt ist derjenige, welcher durch Indossament nach Eintritt der Präjudizierung in den Besitz des Wechsels gelangt ist. Gemäß Artikel 16 der Wechselordnung erlangt der Indossatar durch das Nachindossament des präjudizierten Wechsels nur Rechte aus dem Akzept gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf der Frist zur Erhebung des Protestes indossiert haben. Der Bereicherungsanspruch aus Artikel 83 ist im Artikel 16 mithin nicht genannt. Es ist aber anzunehmen, daß die Aufzählung der durch die Nachindossamente übertragbaren Rechte im Artikel 16 Absatz 1 eine vollständige ist. Ferner ist nicht anspruchsberechtigt, wer den Wechsel nach Verjährung oder Präjudizierung einlöst, ohne dazu wechselrechtlich verpflichtet zu sein.[62])

Passiv legitimiert d. h. Beklagte im Wechselbereicherungsprozeß sind nur Aussteller und Akzeptant. Daß der Wechselbereicherungsanspruch gegen die Indossanten nicht zulässig ist, bestimmt der Artikel 83 Satz 2 ausdrücklich. Ebenfalls kann nicht die Rede sein von einem Anspruche gegen den Bezogenen, der nicht akzeptiert hat, den Domiziliaten und den Komittenten bei einer Kommissionstratte, weil sich auf diese der durch Präjudizierung oder Verjährung erloschene Wechselanspruch nicht erstreckt; zudem ist die Klage aus Artikel 83 der Wechselordnung nur gegen Wechselverpflichtete angängig. Die Bestimmungen aus Artikel 83 auf den Ehrenakzeptanten anzuwenden ist nicht möglich, weil dieser nicht im normalen Wechselverbande steht.

Bemerkt sei noch, daß gegen den Aussteller aus der Bereicherung geklagt werden kann, wenn auch der Wechselanspruch gegen den Akzeptanten noch besteht, nur daß in einem solchen Falle die tatsächliche Uneinziehbarkeit des Wechselbetrages vom Akzeptanten hinzutreten muß, da sonst der Schaden des Klägers nicht erwiesen wäre.

§ 9.

2. Da die Wechselbereicherungsklage eine Klage aus dem

---

58) R. O. H. G. 10, 42.
59) Staub, Artikel 17 Anm. 3.
60) Vergl. Bernstein S. 370.
61) Staub-Stranz, Artikel 83 Anm. 15, Bernstein S. 340, Rehbein Anm. 2.
62) Staub-Stranz, Artikel 83 Anm. 15, Bernstein S. 339, Rehbein S. 140, R. O. H. G. Bd. 8 S. 238.

Wechsel ist, gehört zu ihrer Durchführung vorerst die Vorlegung eines gültigen Wechsels, der sämtlichen Erfordernissen des Artikel 4 und 96 der Wechselordnung entspricht und dem weiter nichts zur vollen Wirksamkeit mangelt, als daß er verjährt oder präjudiziert ist.[63]) Ist er abhanden gekommen, so ist das Amortisationsurteil ebenfalls zur Erhebung der Klage ausreichend.[64]) Als zweite Voraussetzung wird eine Bereicherung des beklagten Schuldners mit dem Schaden des Klägers verlangt. Der Kläger hat also nachzuweisen, daß er seinerseits einen Schaden erlitten und andererseits die Gegenpartei eine Bereicherung erfahren hat. Den Beweis seines Schadens zu erbringen, wird für den Kläger nicht schwer sein, genügt es doch, daß er den präjudizierten oder verjährten Wechsel vorlegt und dadurch bekundet, daß die Wechselschuldner ihm nicht mehr wechselmäßig haften.

Schwieriger gestaltet sich schon für den Kläger der Nachweis, daß der Beklagte infolge Präjudizierung oder Verjährung des Wechsels bereichert sei. Hier wird er gezwungen sein, die der Wechselbegebung zu Grunde liegenden Kausalverhältnisse offen zu legen. Zunächst ist also die Behauptung aufzustellen, daß und in welcher Höhe der Aussteller Valuta erhalten, dem Bezogenen aber keine Deckung gegeben hat, oder nur „eine solche Deckung, um welche sich sein Vermögen nicht vermindert hat, oder daß und um wieviel durch die gegebene Deckung der Betrag, um welchen sich sein Vermögen durch den Valutaempfang vermehrt hat, nicht erschöpft wird.“[65]) Dem Akzeptanten der Tratte gegenüber wäre zu behaupten, und gegebenenfalls zu beweisen, daß er Deckung für den Wechsel erhalten habe. Dessen Sache wäre es dann, geltend zu machen, daß er seinerseits dem Domiziliaten oder Avalisten eine der Deckung entsprechende Zuwendung gemacht habe. Dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber genügt der Nachweis, daß derselbe Deckung bezw. Valuta empfangen hat. Den auf dem Wechsel befindlichen Valutaklauseln, wie „Wert erhalten“, „Wert in bar“, „Wert in Waren“, „Wert in Rechnung“ kann keine Beweiskraft zuerkannt werden. In der heutigen Praxis des Geschäftsverkehrs findet man diese Klausel so häufig, daß man sie nur als inhaltlose Formel und häufig nicht der Wahrheit entsprechend betrachtet.

Als Verteidigungsmittel stehen dem Beklagten alle Einreden, die ihm nach Artikel 82 der Wechselordnung gegenüber dem erloschenen Wechselanspruch zustanden, auch im Wechselbereicherungsprozeß zu Gebote. Zum Fundamente der Wechselbereicherungsklage gehört eine wechselmäßige Verbindlichkeit. Der Wech-

[63]) Renaud, Bd. 46 S. 365.

[64]) Rehbein, S. 140, Staub-Stranz, Artikel 83 Anm. 2 R. O. H. G. 10, 46.

[65]) Renaud Bd. 46 S. 374.

sel muß also formell wie auch materiell gültig gewesen sein.[66]) Der Beklagte kann ungehindert exceptiones in rem (z. B. den Einwand der mangelhaften Wechselfähigkeit oder der mangelhaften Vertretungsbefugnis dessen, der den Wechsel unterschrieben hat, oder des mangelnden Begebungsvertrages) oder exceptiones in personam (z. B. den Einwand des Betruges, des Verzichtes, der Stundung), sofern die Einrede begründenden Tatsachen in der Person des Inhabers entstanden sind, vorbringen.

Dem Kläger wird in den meisten Fällen unbekannt sein, wie sich das Valuta- und Deckungsverhältnis bei dem Beklagten gestaltet hat. Die Beweisführung ist demnach für den Kläger oft außerordentlich schwierig. Die Position des Klägers im Prozeß ist daher sehr mißlich. Aus diesem Grunde erachten Canstein, Siebenhaar und Pfersche[67]) es für erforderlich, dem Beklagten die Beweislast dafür aufzubürden, daß für ihn keine Bereicherung entstanden sei. Sie begründen ihre Ansicht damit, daß dem Kläger der Beweis sehr schwer werde, und diese Verteilung der Beweislast die billigere und der Absicht des Gesetzes mehr entsprechende sei. Dieser Ansicht ist nicht zu folgen, denn die Einräumung der Wechselbereicherungsklage ist an sich schon für den Kläger als eine Begünstigung anzusehen. Außerdem widerspricht es dem Geiste des Gesetzes, wenn die Stellung des Beklagten, der ja eigentlich von jeglicher Haftung befreit sein sollte, nun noch durch Aufbürdung der Beweislast erschwert würde. Ist doch auch die Verjährung oder Präjudizierung in den meisten Fällen auf ein persönliches schuldhaftes Verhalten des Klägers zurückzuführen. Der Art. 83 der Wechselordnung soll keine Prämie für die Nachlässigkeit des Wechselinhabers sein.

§ 10.

3. Als Prozeßart kommt für die Wechselbereicherungsklage nur der ordentliche Zivilprozeß, nicht der Wechselprozeß, in Frage. Das Eigentümliche der letzterwähnten Prozeßart liegt darin, daß nur genau begrenzte Ansprüche verfolgt werden können und daß sämtliche zur Begründung des Anspruches erforderlichen Tatsachen durch Urkunden — z. B. Wechsel- oder Protesturkunden — bewiesen werden müssen.

Das Vorbild des Artikel 83, der § 75 des Preußischen Entwurfs, enthält im zweiten Absatz die Bestimmung: „Dieser Anspruch kann nicht im Wechselverfahren geltend gemacht werden.“ Die Kommission hat später diesen Absatz gestrichen mit der Begründung: die Vorschrift sei selbstverständlich und daher über-

---

[66]) Staub, Artikel 83 Anm. 2.

[67]) Cannstein S. 424, Siebenhaar Bd. 18 S. 34 und Pfersche S. 277.

flüssig. Aus diesem Verhalten läßt sich nur die eine Schlußfolgerung ziehen, daß es Absicht der Konferenzmitglieder gewesen ist, für den Anspruch aus Artikel 83 den Weg des Wechselprozesses zu verschließen. Der Wechselprozeß ist, wie bemerkt, nur für die Geltendmachung genau umgrenzter und leicht beweisbarer Ansprüche geeignet. Diese Voraussetzungen liegen beim Wechselbereicherungsanspruch nicht vor, er kann daher nur im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden.[88])

[88]) So auch die herrschende Lehre. Vergl. Grünhut S. 560, Renaud Bd. 46 S. 363, Thöl S. 383, Canstein Anm. 8 S. 424, anderer Ansicht Staub-Stranz Art. 83 Anm. 22, Bernstein S. 344.

Berichtigungen.

Seite 10 Fußnote 1, muß heißen: Vergleiche Seite 11 u. 12

Seite 16 Zeile 8 muß es statt Wechselbeireicherungsanspruch Wechselbereicherungsanspruch heißen.

Seite 19 In der elf- und siebten Zeile von unten muß es heißen: statt Revalisierungspflichtige bezw. Revalisierungspflichtigen Revalierungspflichtige bezw. Revalierungspflichtigen.

Seite 21 In der siebzehnten Zeile muß es heißen: statt emfpangenen, empfangenen.

Seite 22 In der ersten Zeile muß es heißen: entgegenzuhalten.
In der zweiten Zeile muß das erste Wort (dass) fehlen.
In der vierzehnten Zeile muß es heißen: allgemeinen, daß

Seite 23 In der achtzehnten Zeile von unten muß es heißen: statt zahlungs statt, Zahlungsstatt.

Seite 25 Fußnote 43 muß heißen: Canstein S. 344

Seite 28 In der fünfzehnten Zeile muß es heißen: verringert.
In der siebzehnten Zeile muß es heißen: Canstein,
In der einundzwanzigsten Zeile muß es heißen: Revalierungspflichtigen.

Seite 30 Die fünfte Zeile muß vollkommen fehlen.

Seite 33 Fußnote 67 muß heißen: Canstein S. 424.